

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. Zionkirchengemeinde Imsum/Weddewarden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Zionkirchengemeinde Imsum/Weddewarden für den Friedhof Am Ochsenturm am 09.12.2024 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

1. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
2. Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
3. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Grabstätte mit 1 Grabstelle für Sargbeisetzung 300,00 €
(Beisetzung von bis zu vier Urnen auf einer Grabstelle)

- | | |
|---|----------|
| 2. Doppelgrabstätte mit 2 Grabstellen für Sargbeisetzung
(Beisetzung bis zu vier Urnen auf einer Grabstelle) | 600,00 € |
|---|----------|

II. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Rasengrabstätte mit 1 Grabstelle für Sargbeisetzung
(Beisetzung bis zu vier Urnen auf einer Grabstelle) | 300,00 € |
| 2. zusätzlich Rasenpflege für dreißig Jahre | 900,00 € |

III. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Rasenurnengrabstätte (zwei Urnen):

- | | |
|---|----------|
| 1. Rasengrabstätte mit 2 Grabstellen (1 m x 1 m)
(Beisetzung bis zu zwei Urnen auf einer Grabstätte) | 150,00 € |
| 2. zusätzlich Rasenpflege für dreißig Jahre | 450,00 € |

IV. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Kindergräbern:

- | | |
|--|----------|
| 1. Kindergrabstätte mit 1 Grabstelle (bis zum sechsten Lebensjahr) | 100,00 € |
| 2. Kindergrabstätte mit 1 Grabstelle (Totgeburten) | 100,00 € |

V. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Erdbestattungen in besonderer Lage:

- | | |
|--|------------|
| 1. Grabstätte mit 1 Grabstelle für Erdbestattung eines Sarges inkl.
Rasenpflege für dreißig Jahre | 1.200,00 € |
|--|------------|

VI. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenbestattungen in besonderer Lage:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grabstätte mit 1 Grabstelle für Erdbestattung einer Urne inkl.
Rasenpflege für dreißig Jahre | 600,00 € |
|--|----------|

VII. Gebühren für die Beisetzung einer zusätzlichen Urne:

- | | |
|---|---------|
| 1. Eine Urne, die auf einer Einzelgrabstätte zusätzlich
beigesetzt wird, pro abgelaufenes Nutzungsjahr | 10,00 € |
| 2. Eine Urne, die auf einer Doppelgrabstätte beigesetzt wird,
pro abgelaufenes Nutzungsjahr | 20,00 € |

- | | |
|--|---------|
| 3. Eine Urne, die auf einer Dreiergrabstätte beigesetzt wird,
pro abgelaufenes Nutzungsjahr | 30,00 € |
| 4. Eine Urne, die auf einer Vierergrabstätte beigesetzt wird,
pro abgelaufenes Nutzungsjahr | 40,00 € |

VIII. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte

Die Ruhefrist beträgt dreißig Jahre. Für eine vorzeitig zurückgegebene Normal- oder Doppelgrabstätte ist eine Grabpflegepauschale jährlich zu entrichten in Höhe von:

30,00 €

IX. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. Grabaushub für Sargbestattung | 1.812,00 € |
| 2. Grabaushub für Urnenbestattung | 454,00 € |

X. Zuschläge zu den Grabstättengebühren

Zu den unter Nrn. I bis VI genannten Gebühren anlässlich der Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte zur Bestattung einer/s Verstorbenen, der nicht Mitglied der Ev.-luth. Zionkirchengemeinde Imsum / Weddewarden war, wird ein Zuschlag von 600,- € erhoben.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 09.12.2024

Genehmigt vom Kirchenkreisvorstand am 24.02.2025

Zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 18 vom 15.05.2025, Seite 161.